Beilagen zu No. V.

1te Beilage.

Aus der von dem Vorsteher Stemmer zu Heisingen Namens, dieser und der übrigen in rubro bemerkten Honnschaften der Herrschaft Werden, unterm gestrigen dato bei dem Kreis-Einnehmer Rath Lauten eingelegten, und von diesem bei unterzeichneter rc. Commission eingereichten Protestation gegen den höhern Orts bestimmten extraordinairen Steuer-Ausschlag, um die Kosten der Absendung der dasigen Erbhuldigungs-Deputirten zu bestreiten, ist ersehen worden, wie dieselben vermeinen, den auf sie fallenden Ausschlag nicht ehender abzuführen, verbunden zu seyn, bis Ihnen diese Kosten specificirlich nachgewiesen worden wären. Die Supplicanten beziehen sich hierbei auf den zwischen der ehemaligen Abtey und den dasigen Eingesessenen abgeschlossenen Landes-Vergleich, wodurch sie ein Recht zur Nachweisung sämmtlicher, die Summa von 5 Rthlr. übersteigenden extraordinairen Ausgaben zu haben vermeinen.

Den Supplicanten gereicht hierauf zum Bescheide, daß da sämmtlichen Vorstehern die Absendung von Erbhuldigungs-Deputirten vorhin bekannt gemacht worden, auch die Kosten-Rechnungen jener Deputirten Allerhöchsten Ortes untersuchet und festgesetzt worden, man von Supplicanten verhofft, daß dieselben zu den diesseitigen höchsten Landes-Stellen so viel Zutrauen haben werden, daß diese keinen extraordinairen Ausschlag festsetzen werden, ohne den Bedarf untersuchet zu haben, wie dies gegenwärtig in Hinsicht der von Erbhuldigungs-Deputirten liquidirten Kosten insbesondere geschehen ist. Da

nun die endliche Befriedigung dieser Deputirten dringend nothwendig ist, auch sämmtliche übrige Honnschaften der Herrschaft Werden bereits Zahlung in der Allerhöchst festgesetzten Art geleistet haben; so wird den querulirenden Honnschaften eine endliche Frist von vier Tagen gesetzt, um auch ihren von dem Kreis-Einnehmer Lauten Ihnen zu bestimmenden Antheil an dem extraordinairen Ausschlag abzuführen, widrigenfalls derselbe angewiesen ist, die Rückständigen, mittelst gestärkter, allenfalls militairischen Execution, zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Essen, den 8ten December 1803.

Königlich-Preußische Interims-Verwaltungs- und Organisirungs-Commission.

Engels. v. Erdmannsdorff.

Resolutio
für die Vorsteher der Honnschaften Heisingen, Heidhausen, Fislacken, Hamm, Hinsbeeck, Holsterhausen und Rodberg in der Herrschaft Werden.

Dem Vorsteher Stemmer zu Heisingen (welcher für sich und die übrige genannte Honnschaften die bekannte Erklärung gegen den Nebenausschlag mir eingereicht hat) wird auch hiemit bei ein Cassenthaler Strafe anbefohlen, die von der Hochlöblichen Commission darauf ertheilte, und ihm in originali nun insinuirte Resolution ohne allen Verzug, sowohl auf dem Bauerhofe zu Heisingen, als einem jeden der mitunterschriebenen Vorsteher der genannten Honnschaften zur schuldigen Nachachtung bekannt zu machen, und selbst lesen zu lassen.

Cum Mdto intim. et ref.

Werden, den 9ten Dec. 1803.

Lauten.

K. E.

2te Bei-